

**Ordnung für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen für ein grundständiges Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 07.12.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und des § 12 Abs. 1 Satz 11 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13.11.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.05.2022 (GV. NRW. S. 739), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die die Zulassung ausländischer Staatsangehöriger und Staatenloser, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, zu zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

**§ 2**

**Bewerbung**

- (1) Die Westfälische Wilhelms-Universität bestimmt die Unterlagen, die dem Antrag mindestens beizufügen sind, sowie deren Form und gibt dies den Bewerberinnen und Bewerbern in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Zulassungsanträge für ein grundständiges Fachstudium und einen etwaig notwendigen Sprachkurs müssen für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres und für das Wintersemester bis zum 31. Mai eingegangen sein (Ausschlussfrist).

**§ 3**

**Auswahlkriterien**

- (1) Die Rangfolge der Zulassung erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation, die in einer Durchschnittsnote ausgewiesen wird. Das Studierendensekretariat kann daneben nach pflichtgemäßem Ermessen besondere Umstände im Sinne von § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VergabeVO NRW, die für eine Zulassung sprechen, berücksichtigen.
- (2) Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt nach Maßgabe der Empfehlungen der KMK. Es werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note

1,0 und der untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.

- (3) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität die DSH-Prüfung erfolgreich abgelegt haben und im Rahmen des darauf vorbereitenden Deutschkurses das vom Lehrgebiet „Deutsch als Fremdsprache“ angebotene „Propädeutikum zur Studien- und Fachorientierung an der WWU Münster“ erfolgreich absolviert haben, wird auf die gemäß Absatz 2 errechnete Durchschnittsnote ein Bonus gemäß folgendem Schema gewährt:

<b>Im Propädeutikum erzielter Prozentwert der Anforderungen</b>	<b>Bonus</b>
ab 82	0,5
77 – 81	0,4
72 – 76	0,3
67 – 71	0,2
57 – 66	0,1
unter 57	0

- (4) Studienbewerberinnen/Studienbewerber für die Fächer Medizin und Zahnmedizin, die ein Zertifikat über die Teilnahme am Studierfähigkeitstest TestAS vorweisen, wird auf die gemäß Absatz 2 errechnete Durchschnittsnote bei Erreichen bestimmter Standardwerte ein Bonus nach folgenden Maßgaben gewährt:

<b>TestAS-Ergebnis (Standardwert des Fachmoduls „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“)</b>	<b>Bonus</b>
Standardwert 100 – 110	0,2
Standardwert 111 – 120	0,4
Standardwert 121 – 130	0,6

- (5) Boni gemäß den Absätzen 3 und 4 sind nicht akkumulierbar. Liegen sowohl Boni nach Absatz 3 als auch nach Absatz 4 vor, geht der höhere Bonus in die Bewertung ein.
- (6) Um Angehörige möglichst vieler Nationen berücksichtigen zu können, wird die Rangfolge im Sinne der Absätze 1 bis 4 in der Weise verändert, dass nicht mehr als zehn Prozent der verfügbaren Plätze des jeweiligen Studiengangs an Bewerberinnen/Bewerber mit gleicher nationaler Herkunft fallen. Sofern zehn Prozent der verfügbaren Studienplätze weniger sind als 1, darf nicht mehr als ein Studienplatz an Bewerberinnen/Bewerber mit gleicher nationaler Herkunft fallen.

- (7) In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (8) Wird ein zugewiesener Studienplatz nicht angenommen, wird die/der nach den Absätzen 1 bis 7 in der Rangfolge nächstplatzierte Bewerberin/Bewerber zugelassen.

#### **§ 4** **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie findet für die Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023 erstmalige Anwendung.

---

Ausgefertigt aufgrund des gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 HG NRW getroffenen Beschlusses des Vorsitzenden des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.12.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.12.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s